

**Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Esslingen
für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor)
vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 24. März 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Mai 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 24. März 2015 beschlossen. Mit Verfügung vom 01. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 24. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. Teil A Kapitel I § 3 Abs. 4a wird wie folgt neu eingefügt:

Durch Beschluss des/der zuständigen Studiendekans/dekanin kann insbesondere für Studentinnen während Schwangerschaft und gesetzlichem Mutterschutz, Studierende, die minderjährige Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein von dieser SPO abweichender Studienverlauf festgelegt werden.

2. Teil A Kapitel I § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Das praktische Studiensemester umfasst sechs Monate in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abzuleisten. Versäumte Praxistage sind nachzuholen. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht. Im Fall der in §3 Abs. 4a genannten Personen kann aufgrund eines entsprechenden Nachweises die Leitung des zuständigen Praxisamtes im Einvernehmen mit der Praxisstelle

- a) eine Abweichung von der tariflichen Wochenarbeitszeit um bis zu höchstens 50 v. H. bei entsprechender Erhöhung der Präsenztage oder
- b) die Herabsetzung auf bis zu 95 Präsenztage
- c) eine Aufteilung der Präsenztage in zwei Semester

zulassen. Wird durch eine Abweichung nach Satz 4 Ziff. a) und c) die Praxisphase auf zwei Semester ausgedehnt, verlängert sich die zulässige Höchststudierendauer hierdurch um ein Semester. Eine Abweichung nach Satz 4 Ziff. c) darf nicht zu Folge haben, dass Abschnitte unter 30 Präsenztage angerechnet werden.

3. Teil A Kapitel I § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Fristverlängerungen, besondere Studienverläufe

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen. Der Anspruch auf Beurlaubung besteht auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt ist, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.
- (6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit für jedes Kind um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Die in Abs. 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

4. Teil A Kapitel I § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Studierende in den Studiengängen des § 35 müssen die einem Modul zugehörige Studien- und Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem in Teil B (§ 35) die entsprechenden Module vorgeschrieben sind. Für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen können Ausnahmen in Teil B (§ 35) vorgesehen werden. Insbesondere für die in § 3 Abs. 4a genannten Personen regelt der/die zuständige Studiendekan/in erforderliche weitere Ausnahmen.

5. Teil A Kapitel I § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplomvorprüfung/Bachelorvorprüfung oder Diplomprüfung/Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 5 Abs. 5 erloschen ist.

6. Teil A Kapitel I § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden besondere Gründe nach § 3 Abs. 4a vor, die das Ablegen einer Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Studien- oder Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Studien- oder Prüfungsleistung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die besonderen Gründe sind darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

7. Teil A Kapitel I § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Pflichtfächer können nur in dem Studiengang erbracht werden, für den die Zulassung besteht. Abweichend von Satz 1 können die in § 3 Abs. 4a genannten Personen bei ihrem/ihrer Studiendekan/in die Zulassung zu vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen beantragen. Ein Anspruch auf eine Zulassung besteht nicht.

8. Teil A Kapitel I § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.

9. Teil A Kapitel III § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In den Studiengängen des § 35 erfolgt die Ausgabe der Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann zwei Mal im Jahr zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten und spätestens im Februar des Jahres bekannt gegebenen Terminen gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ab Ausgabe des Themas beträgt unter Berücksichtigung teilweise zeitgleicher Lehrveranstaltungen und dem für 12 Creditpunkte erforderlichen Zeitaufwand drei Monate ab dem Ausgabetag. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom/von der Betreuer/in entsprechend zu begrenzen. Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder, soweit Professoren/ Professorinnen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere einer Erkrankung, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin. Für die in § 3 Abs. 4a genannten Personen ist eine Verlängerung bis zu einem Monat zu gewähren. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

10. In Teil B § 34 Kapitel II 1.1 Tabelle 2 wird das Modul 0316 wie folgt geändert:

0316	Molekularbiologie	5	Bioinformatik				2				KL 90+ HA	8
			Molekularbiologie				2					
		3	Labor Molekularbiologie				3			BE		

11. Teil B § 34 Kapitel II 2.1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Für das Modul „Wahlpflichtbereich 1“ des 6. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät während der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Belegung der Veranstaltungen muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bei dem/der Studiendekan/in angemeldet werden.

12. Teil B § 34 Kapitel II 2.2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Module Anwendung Automobilindustrie 1 und Anwendung Automobilindustrie 2 wählen die Studierenden zwei Anwendungen aus einem Katalog, der von der Fakultät während der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht wird. Im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Belegung der Veranstaltung muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bei dem/der Studiendekan/in angemeldet werden. Typische Anwendungen sind:

- Automobilmanagement
- Energiemanagement
- Produktmanagement
- Produktionsmanagement
- Wirtschaftliche Verwertung nachhaltiger Energie- und Mobilitätssysteme

Andere Anwendungen können angeboten werden.

13. Teil B § 34 Kapitel II 3.1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für das Modul "Wahlpflichtfächer" wählen die Studierenden zwei Fächer mit je einem Umfang von 2 Creditpunkten aus einem Katalog von Vorlesungen, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird. Als Prüfungsleistung sind folgende benotete Leistungen möglich: ST, BE, KL 60, MP 20, RE. Nicht im Katalog enthaltene Fächer mit mindestens gleichem Umfang sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Studiendekans oder der zuständigen Studiendekanin als Wahlpflichtfach anrechenbar. Die Modulnote errechnet sich abweichend von § 34 Ziff. I. Abs. 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

14. In Teil B § 34 Kapitel II 5.1 Tabelle 1 wird das Modul 1701 wie folgt geändert:

1701	Schulpraxis	3	Schulpraktikum 1				← X →	TE	8		
		1	Begleitseminar zum Schulpraktikum 1				← 1 →			BE	SS WS
		3	Schulpraktikum 2				← X →	TE			
		1	Begleitseminar zum Schulpraktikum 2				← 1 →			BE	SS WS

15. In Teil B § 34 Kapitel II 5.5 Tabelle 3 wird das Modul 406 umbenannt in 407 und wie folgt geändert:

407	Mess- und Antriebstechnik	6	Grundlagen der Messtechnik				2			KL 120	8
			Antriebssysteme				2				
			Sensortechnik und Messwertverarbeitung				1				
		2	Labor Mess- und Antriebstechnik				2				

16. In Teil B § 34 Kapitel II 6.1 wird Abs. 4 neu eingefügt:

Für das Modul "Wahlfachmodul" des 7. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Teil-Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Mit Genehmigung des für den Studiengang zuständigen Prodekanes können auch Fächer aus anderen Studiengängen oder Schwerpunkten der Hochschule gewählt werden. Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Abs. 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

17. In Teil B § 34 Kapitel II 6.4 Tabelle 2 wird das Modul 0080 umbenannt in 0090:

0090	Objektorientierte Systeme 2	4	Objektorientierte Systeme 2			3						KL 90	5
		1	Labor Objektorientierte Systeme 2			1				TE			

18. In Teil B § 34 Kapitel II 7.1 Tabelle 2 wird das Modul 3618 neu eingefügt:

3618	Mess- und Antriebstechnik	6	Grundlagen der Messtechnik				2				KL 120	8
			Antriebssysteme				2					
			Sensortechnik und Messwertverarbeitung				1					
		2	Labor Mess- und Antriebstechnik				2			BE		

19. In Teil B § 34 Kapitel II 7.1 Tabelle 3 wird das Modul 404 gestrichen.

20. In Teil B § 34 Kapitel II 7.1 Tabelle 3 wird das Modul 406 gestrichen.

21. In Teil B § 34 Kapitel II 8.1 wird Abs. 6 wie folgt geändert:

Besondere Regelungen für Duale und Kooperative Studienmodelle während der Vertragslaufzeiten zwischen den Kooperationsfirmen und den Studierenden:

- a) Die Studierenden absolvieren sowohl das „Praktische Studiensemester“ als auch die Module „Wissenschaftliche Vertiefung“ und „Bachelorarbeit“ verpflichtend in ihrer Kooperationsfirma.
- b) Die Studierenden sind verpflichtet, in den vorlesungsfreien Zeiten, die nicht für den gesetzlichen Urlaubsanspruch verwendet werden, zusätzliche Praxisanteile in ihrer Kooperationsfirma abzuleisten. Die Inhalte dieser Praxisanteile sind zwischen der Kooperationsfirma und der Hochschule Esslingen abzustimmen.

22. In Teil B § 34 Kapitel II 9.1 wird Abs. 6 wie folgt geändert:

Die Zusammenstellung der verpflichtenden und optionalen Wahlmodule der Schwerpunkte sowie weiterer frei wählbarer Wahlmodule, einschließlich deren Studien- und Prüfungsleistungen, obliegt dem/der Studiendekan/in. Änderungen in Bezug auf die verpflichtenden Module der Schwerpunkte sind im Fakultätsrat zu bestätigen. Wahlmodule werden über die Module des Wahlpflichtbereichs des 6. und 7. Semesters eingebracht.

23. In Teil B Kapitel II 9.1 wird Abs. 7 wie folgt geändert:

Im Sinne eines Studium Generale können Veranstaltungen zu überfachlichen Kompetenzen im Rahmen maximal eines Wahlmoduls (5 Creditpunkte) angerechnet werden. Prinzipiell stehen dazu die Vorlesungen im Pflicht- und Wahlbereich aller anderen Fakultäten der Hochschule zur Verfügung. Um curriculare Überschneidungen zu verhindern, muss die Wahl von dem/der Studiendekan/in genehmigt werden. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende. Abweichend hiervon gelten die Änderungen in den Ziffern 15, 18, 19 und 20 nur für neu immatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2015/16.

Esslingen, 01. Juni 2015

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor